



Satzung des Hessischen Pétanque Verbandes e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Allgemeine Grundsätze	1
§ 2	Mitgliedschaften	2
§ 3	Zweck und Aufgaben	2
§ 4	Gemeinnützigkeit	2
§ 5	Aufwendungen und Vergütungen	2
§ 6	Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	3
§ 7	Mitgliedschaft	3
§ 8	Ausschluss von Mitgliedern	4
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 10	Beiträge	5
§ 11	Organe des Verbandes	5
§ 12	Die Landesversammlung	5
§ 13	Das Präsidium	7
§ 14	Der Rechtsausschuss	8
§ 15	Kassenprüfung	8
§ 16	Auflösung des Verbandes	8
§ 17	Beschlüsse	9
§ 18	Gültigkeit	9

§ 1 Name, Sitz, Allgemeine Grundsätze

Der Verband führt den Namen: „Hessischer Pétanque Verband e.V.“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Hessische Pétanque Verband e. V. (HPV) hat seinen Sitz in Wächtersbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Der HPV bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Der HPV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der HPV unterstützt und hilft jungen Menschen bei der Stärkung der Persönlichkeit, Förderung der Befähigung zu sozialem Verhalten und Hinführung zu gesellschaftlichem Engagement und verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form von Gewalt.

§ 2 Mitgliedschaften

Der HPV ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (lsb h) und im Deutschen Pétanque Verband e.V. (DPV). Die Satzung und Ordnungen des lsb h und des DPV werden vom HPV und seinen Mitgliedern anerkannt.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Verband ist als Landesverband für Pétanque sowie weiterer Kugelsportarten die Vereinigung der Vereine zur Pflege und Förderung der Kugelsportarten in Hessen.

Der HPV hat u.a. folgende Aufgaben:

- a. Die Förderung des Pétanquesport sowie weiterer Kugelsportarten in Hessen unter Beachtung der jeweils gültigen Regelwerke.
- b. Die Durchführung von regionalen und überregionalen Wettkämpfen sowie die Überwachung des Spielverkehrs der Vereine.
- c. Die Entscheidung, Schlichtung und Regelung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sowie mitgliedsangehörigen Spielerinnen und Spielern.
- d. Die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen des Verbandes, gegen die in seinem Bereich geltenden Vorschriften und Beschlüsse sowie die Ahndung verbandsschädigenden und unsportlichen Verhaltens.
- e. Die Vermittlung bei der Ausstellung von Lizenzen und deren Überwachung.
- f. Die Pflege und Förderung des Ehrenamtes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts, steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, sie arbeiten ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Funktionsträger im HPV können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit lediglich eine Aufwandsentschädigung verlangen.

§ 5 Aufwendungen und Vergütungen

Präsidiumsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verband eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.



§ 6 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des HPV und seiner Organe. Der HPV kann eine Geschäftsstelle unterhalten und regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen sowie durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe.

Der HPV erlässt insbesondere eine

- a. Geschäftsordnung.
- b. Sportordnung.
- c. Ligaordnung.
- d. Rechts- und Disziplinarordnung.
- e. Finanzordnung.
- f. Schiedsrichterordnung.

Satzung, Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen des HPV sind für seine Mitglieder sowie für deren Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder des HPV gewährleisten insoweit die Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten gem. § 9 der Satzung.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des HPV können gemeinnützige Vereine im Zuständigkeitsbereich des HPV sein. Die Mitgliedschaft muss beim Präsidium schriftlich beantragt werden. Mit dem Aufnahmeantrag muss die Satzung des Bewerbers vorgelegt und durch seinen zuständigen Vertreter schriftlich erklärt werden, dass Satzung, Ordnungen sowie Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des HPV anerkannt und beachtet werden.

Weitere Voraussetzung für die Aufnahme eines neuen Vereins ist die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. (lsb h)

Mit dem Aufnahmeantrag zum HPV sind vorzulegen:

- Aktueller Nachweis der Mitgliedschaft im lsb h oder
- Bestätigung des lsb h der Vorlage eines Aufnahmeantrages

Über Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet das Präsidium des Hessischen Pétanque Verbands. Die aufgenommenen Mitglieder sind nach der Aufnahme sofort stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt.
Die Austrittserklärung muss 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Präsidium erfolgen. Der Austritt ist nur zulässig zum Schluss eines Kalenderjahres.
- b. Auflösung des Vereins, der Mitglied ist.
- c. Ausschluss
- d. Verlust der Gemeinnützigkeit
- e. Austritt oder Ausschluss aus dem lsb hessen



Das Präsidium des HPV kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese haben Gaststatus in der Landesversammlung mit Rederecht. Es wird ein Förderbeitrag erhoben. Fördernde Mitglieder sind nicht lizenzantragsberechtigt.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Präsidiums durch die Landesversammlung in den nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a. Wenn die in § 9 der Satzung festgelegten Pflichten der Mitglieder verletzt und die Verletzung(en) trotz schriftlicher Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt werden
- b. Wenn das Mitglied seinen dem HPV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt;
- c. Wenn das Mitglied in grober Weise schuldhaft gegen die Interessen des HPV verstößt.

Die Möglichkeit eines Ausschlusses durch das satzungsgemäß vorgesehene Organ (Rechtsausschuss) bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den Ordnungen.

Die Mitglieder haben Sitz, Antragsrecht und Stimme in der Landesversammlung nach Maßgabe des § 12 der Satzung. Alle Mitglieder haben das Recht, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des HPV teilzunehmen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet,

- a. Die Belange und Aufgaben des HPV zu fördern.
- b. Die Satzung, die Ordnungen und die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und Entscheidungen des HPV zu befolgen, durchzuführen und gegenüber den eigenen Mitgliedern um- und durchzusetzen sowie bei diesen für deren verbindliche Anerkennung zu sorgen,
- c. Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen termingerecht zu erbringen.
- d. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim HPV erwachsen, dem zuständigen Organ (Rechts- und Disziplinarausschuss) zu unterbreiten,
- e. zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderliche Auskünfte zu erteilen und erforderliche Mitwirkungshandlungen vorzunehmen,
- f. die jeweils aktuelle Fassung von Satzung, Vereinsregisterauszug und Freistellungsbescheinigung der Finanzbehörde dem HPV vorzulegen.

Die Verletzung von Mitgliedspflichten sowie Verstöße gegen Bestimmungen des HPV und die in seinem Bereich geltenden Vorschriften und Beschlüsse, insbesondere sport- und verbandswidriges Verhalten, können durch den Rechts- und Disziplinarausschuss, insbesondere nach Maßgabe des § 14 der Satzung sowie der Rechts- und Disziplinarordnung geahndet werden.



§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge sind fällig am 15.2. des Geschäftsjahres; die in der Jahresabschlussrechnung berechneten Gebühren und Beiträge am 15.12. des Geschäftsjahres.

§ 11 Organe des Verbandes

Die Organe des HPV sind:

- a. die Landesversammlung
- b. das Präsidium
- c. der Rechtsausschuss

§ 12 Die Landesversammlung

1. Zusammensetzung

Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder, dem Präsidium und dem Rechtsausschuss.

2. Ordentliche Landesversammlung

Die ordentliche Landesversammlung findet jährlich statt. Hierzu muss das Präsidium mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und der Tagesordnung alle Mitglieder sowie die Mitglieder des Rechtsausschusses schriftlich einladen. Die Schriftform ist auch dadurch gewahrt, dass die Einladung mit Tagesordnung und Anlagen den Mitgliedern an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse geschickt wird.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Landesversammlung schriftlich mit Begründung bei dem Präsidium einzureichen, dass den Termin der Landesversammlung aus diesem Grunde rechtzeitig bekannt zu geben hat.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Landesversammlung ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung (Einladung) bezeichnet wird.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann die Mitgliederversammlung auch virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum stattfinden. Es besteht ebenso die Möglichkeit einer hybriden Veranstaltung.

Die Einladung zum Onlineverfahren muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitglieder-versammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an



der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind.

Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

3. Außerordentliche Landesversammlung

Aus wichtigem Grund kann das Präsidium eine außerordentliche Landesversammlung einberufen. Es muss sie auf schriftlichen, mit Begründung versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages einberufen. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Landesversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern unter Beachtung einer Ladungsfrist von wenigstens zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Landesversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

4. Aufgaben der Landesversammlung

Die Landesversammlung ist - soweit nicht anders bestimmt - für die Entscheidung in allen Angelegenheiten des HPV zuständig.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- Die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- Die Wahl der Kassenprüfer
- Die Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
- Die Genehmigung des Haushaltsplans
- Die Behandlung von Anträgen
- Den Ausschluss von Mitgliedern
- Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Die Umsetzung von Entscheidungen des Rechtsausschusses
- Satzungsänderungen
- Änderung und/oder Beschluss von Ordnungen

5. Öffentlichkeit

Die Sitzungen des HPV sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss hergestellt werden.

6. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

In der Landesversammlung sind die Mitglieder durch ihre bestellten Vertreter sowie die Präsidiumsmitglieder des HPV stimmberechtigt. Jedes Mitglied kann bis zu zwei Vertreter in die Landesversammlung entsenden. Die Mitglieder des Rechtsausschusses nehmen an den Landesversammlungen beratend teil. Ebenfalls teilnahmeberechtigt ist die Leitung der Geschäftsstelle des Landesverbandes und sind die Obleute.



Die Mitglieder haben in der Landesversammlung eine Stimmenzahl entsprechend der Zahl der ihnen angehörenden Spieler/innen und zwar je angefangene zehn Spieler/innen eine Stimme. Stichtag ist jeweils der 15.01. des aktuellen Jahres. Abweichend von diesem Stichtag, berechnet sich die Stimmzahl von danach neu aufgenommenen Mitgliedern, nach der Zahl der ihnen angehörenden Spieler/innen, die bis zum Sitzungsbeginn gemeldet wurden.

Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden. Stimmübertragungen sind unzulässig. Abweichend von diesem Stichtag berechnet sich die Stimmzahl der in der laufenden Versammlung aufgenommenen neuen Mitglieder nach der Zahl der Lizenzanträge und Meldungen von Mitgliedern ohne Lizenz, die bis zum Sitzungsbeginn formgerecht vorgelegen haben.

Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme, es kann nicht als Vertreter eines Mitgliedes abstimmen. Jede ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

7. Wahlen

Wählbar in Organe, Ämter und Funktionen ist jede volljährige Person, die Mitglied eines dem HPV angeschlossenen Vereins ist. Ämterhäufung ist unzulässig.

8. Anträge

Anträge zur Landesversammlung können von den Mitgliedern und dem Präsidium des HPV eingebracht werden.

§ 13 Das Präsidium

1. Zusammensetzung

Das Präsidium des HPV besteht aus:

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten Inneres /der Vizepräsidentin Inneres
- dem Vizepräsidenten Finanzen /der Vizepräsidentin Finanzen
- dem Vizepräsidenten Leistungssport /der Vizepräsidentin Leistungssport
- dem Vizepräsidenten Breitensport /der Vizepräsidentin Breitensport
- dem Vizepräsidenten Kommunikation /der Vizepräsidentin Kommunikation
- dem Vizepräsidenten Jugend /der Vizepräsidentin Jugend
- dem Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen /der Vizepräsidentin Schiedsrichterwesen
- dem Vizepräsidenten Frauen und Gleichstellung /der Vizepräsidentin Frauen und Gleichstellung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Präsidium Obleute und Beauftragte bestimmen sowie Ausschüsse einsetzen.

2. Präsidiumswahlen

Die Mitglieder des Präsidiums werden, jedes einzelne für sein Amt, von der ordentlichen Landesversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt.



Die Präsidiumswahlen finden alternierend statt:

- In einem Jahr werden gewählt: Präsident/in, Vizepräsident/in Finanzen, Vizepräsident/in Jugend, Vizepräsident/in Breitensport.
- Im anderen werden gewählt: Vizepräsident/in Inneres, Vizepräsident/in Kommunikation, Vizepräsident/in Leistungssport, Vizepräsident/in Schiedsrichterwesen, Vizepräsident/in Frauen und Gleichstellung.

Vereint sowohl beim ersten als auch beim zweiten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit auf sich, so genügt in einem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied aus dem Bereich des Landesverbandes für den Zeitraum bis zur nächsten Landesversammlung beauftragen. In der nächsten Landesversammlung erfolgt dann eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer von einem Jahr bis zum neuen Termin der alternierenden Präsidiumswahl. Wird eine Präsidiumswahl während einer Landesversammlung vakant, kann die Landesversammlung beschließen, wen das Präsidium bis zur nächsten Landesversammlung mit der Amtsführung beauftragen soll.

3. Geschäftsführendes Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind:

Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident Inneres/die Vizepräsidentin Inneres und der Vizepräsident Finanzen/die Vizepräsidentin Finanzen bilden das geschäftsführende Präsidium. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den HPV gerichtlich und außergerichtlich, nach außen und innen.

Das Präsidium ist von dem Präsidenten/der Präsidentin zu wenigstens einer Sitzung während des Geschäftsjahres einzuberufen. Einzelheiten über die Tätigkeit des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Der Rechtsausschuss

Die Sportrechtspflege innerhalb des HPV wird durch den in seiner Arbeit unabhängigen Rechtsausschuss wahrgenommen. Alles Weitere ist in der Rechts- und Disziplinarordnung geregelt.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenführung und die Finanzen des HPV werden durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer/innen überprüft. Die Kassenprüfer/innen sind unabhängig und dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein. Die Landesversammlung wählt die Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Eine/r der Kassenprüfer/innen wird jährlich neu gewählt.

Die Prüfung erfolgt zumindest einmal jährlich, in jedem Falle aber vor der ordentlichen Landesversammlung, in der die Kassenprüfer/innen über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben.

§ 16 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des HPV kann auf der Landesversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Pétanque Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für den Zweck der Sportförderung zu verwenden hat.



§ 17 Beschlüsse

Die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu den Akten des betreffenden Organs zu geben.

Sie sind wie folgt zu unterzeichnen:

- Beschlüsse der Landesversammlung vom Versammlungsleiter und Protokollführer.
- Beschlüsse des Präsidiums vom Präsidenten oder Vizepräsidenten Inneres oder Vizepräsidenten Finanzen.
- Entscheidungen des Rechtsausschusses vom Vorsitzenden, sofern die mehrheitliche Beschlussfassung dokumentiert ist.

§ 18 Gültigkeit

Die vorliegende Satzung ist am 8. März 1985 in Kraft getreten. Sie wurde am 27.04.1987, 19.07.1993, 26.02.1994, 16.02.2002, 15.02.2003, 07.02.2004, 12.02. 2005, 11.02.2006, 06.02.2010, 19.02.2011, 11.02.2012, 16.02.2013, 07.02.2015 13.02.2016, 17.02.2018, 23.02.2019, 22.11.2019, 15.02.2020, 06.02.2021, 19.02.2022 und zuletzt durch Beschluss der Landesversammlung vom 11.02.2023 geändert.